AMTSBLATT

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2020 Eberswalde, 22. April 2020 Nr. 6/2020

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 6. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 30. März 2020
- Seite 3 Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 27. April 2020
- Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017 und die Entlastung
- Seite 4 Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
- Seite 5 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Ozonung auf der ABA Schönerlinde
- Seite 6 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf Erteilung einer Leitungsrechts- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Seite 7 Allgemeinverfügung Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers Bachsee im Ortsteil Neuehütte in der Gemarkung Chorin

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Barnim Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703 Fax: 03334 214 2703 pressestelle@kvbarnim.de Druck:

Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13 16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 6. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 30. März 2020

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages LR-31/20

Thema des Antrages Festlegung des Wahltermins zur Neuwahl des Beirates für Migration und

Integration des Landkreises Barnim und Wahl des Wahlausschusses

Beschlossene

Antragsformulierung 1. Als Termin der Neuwahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim wird der 17. November 2020 festgesetzt.

2. Der Kreisausschuss wählt

Frau Dr. Sylvia Setzkorn als Wahlleiterin

Frau Marieta Böttger als Stellvertretende Wahlleiterin

Frau Dorothea Martin als Beisitzerin im Wahlausschuss Herrn Stefan Schmiedel als Beisitzer im Wahlausschuss Herrn Matthias Gabriel als Beisitzer im Wahlausschuss.

Nr. des Antrages

11-51-7/20

Thema des Antrages Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und

sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für

das Jahr 2020

Beschlossene

Antragsformulierung Die in der Anlage aufgeführten Anträge zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2020 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt

- 1. In der "Prioritätenliste" aufgeführte Vorhaben werden nach Maßgabe der Richtlinie und in der vorgeschlagenen Höhe gefördert.
- 2. In der "Nachrückerliste" aufgeführte Vorhaben werden in der Reihenfolge ihrer Position bezuschusst, wenn Mittel aus den unter 1. aufgeführten Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden. Reichen die Mittel nicht aus, um ein Vorhaben eines Antragstellers in vorderer Position zu realisieren, so wird der nachfolgende Antragsteller berücksichtigt.

Nr. des Antrages II-51-8/20

Thema des Antrages Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 - 2022

Beschlossene

Antragsformulierung Die in der Prioritätenliste aufgeführten Anträge auf Gewährung einer

Zuwendung aus dem Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 - 2022 werden nach Maßgabe der Notwendigkeit der Schaffung von Plätzen gemäß Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplanung 1. August 2017 bis 31. Juli 2022 und der zur Verfügung stehenden Zuwendungshöhe berücksichtigt

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Antrages I-Vst-13/20

Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Planungs- und Bauleistungen für die Umbaumaßnahmen sowie der Büroausstattung für das Verwaltungsgebäude in der Carl-von-Ossietz-

ky-Straße 11, 16225 Eberswalde"

Beschlossene

Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch

überplanmäßige Mitteleinordnung in den HH 2020 durch Kreistagsbeschluss, das Beschaffungsverfahren "Planungs- und Bauleistungen für die Umbaumaßnahmen sowie der Büroausstattung für das Verwaltungsgebäude in der Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde" bis

einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Nr. des Antrages I-Vst-14/20

Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung von Microsoft Office Lizenzen"

Beschlossene

Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Ersatz und Er-

weiterungsbeschaffung von Microsoft Office Lizenzen" bis einschließlich

der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Nr. des Antrages I-Vst-12/20

Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophen-

schutzes"

Beschlossene

Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Beschaffung

von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes" bis

einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Eberswalde, den 6. April 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 27. April 2020

Die 7. Sitzung des Kreisausschusses entfällt.

Eberswalde, den 15. April 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017 und die Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017 beschlossen.

Der Beschluss (Nr. 84-5/20) und die Entlastung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- 1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017 wird beschlossen.
- 2. Dem Landrat wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03334/2141802 wird gebeten.

Eberswalde, den 18. März 2020

gez. Daniel Kurth Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Nils-Friso Weber ausgestellte Dienstausweis (gelb) des Mitarbeiters des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer 678 (ausgestellt am 5. April 2004) wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, den 26. März 2020

i.A. gez. Günter March Personalamtsleiter des Landkreises Barnim

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Ozonung auf der ABA Schönerlinde

Bekanntmachung des Landkreises Barnim vom 4. März 2020

Die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB), Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin beantragten mit Datum vom 16. August 2019 die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ozonung sowie der Energieversorgung.

Die BWB betreiben am Standort Schönerlinde, Mühlenbecker Straße 1, 16348 Wandlitz eine Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit mechanischer und biologischer Abwasserreinigung sowie einer biologischen und chemischen Phosphor-Elimination. Die biologische Reinigungsstufe ist verfahrenstechnisch als Nitrifikation mit vorgeschalteter Denitrifikation ausgeführt.

Die BWB beabsichtigen und beantragen mit der Errichtung und dem Betrieb einer Ozonanlage die Erweiterung der ABA Schönerlinde um eine zusätzliche Reinigungsstufe, um die gezielte Elimination von anthropogenen Spurenstoffen vor der Einleitung des gereinigten Abwassers in das Gewässersystem zu ermöglichen. Damit kommen die BWB der wasserwirtschaftlichen Forderung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des Landes Berlin nach einer Reduzierung des Eintrags von anthropogenen Spurenstoffen in den Tegeler See nach.

Nach den §§ 5 und 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.1. der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben der Errichtung einer Ozonung auf der ABA Schönerlinde leistet einen Beitrag zur Umweltvorsorge, da hierdurch die Einträge an anthropogenen Spurenstoffen in das Gewässersystem reduziert werden können. Somit können insbesondere toxische Eigenschaften des Abwassers durch unkontrollierte Schadstofffrachten verringert und es kann ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet werden. Das Vorhaben trägt zum Schutz der Trinkwasserressourcen im Tegeler See und zum Grundwasserschutz bei. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen ökologisch besonders empfindlicher Gebiete sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 214 1360 während der Dienstzeiten im Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, untere Bauaufsichtsbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung des Landes Brandenburg vom 15. November 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze – Nr. 39 vom 19. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39], S.1)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landkreis Barnim Eberswalde, 26. Februar 2020

gez. Dr. Wilhelm Benfer

Amtsleiter Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf Erteilung einer Leitungsrechts- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit Sitz in Oranienburg OT Zehelendorf, Alte Dorfstraße 2, auf Erteilung einer Leitungsrechts- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in Basdorf vom 18. Oktober 2019

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim ist gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom

20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem genannten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband

Wasserwirtschaftliche

Anlage: Schmutzwasserleitung

Betroffene

Grundstücke: Gemarkung Basdorf

Flur 1, Flurstücke: 1085, 1087, 1089

Der Antrag und die Antragsunterlagen können beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach Absprache (Tel. 03334/214 1538) ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 12. Februar 2020

i.V. gez. Holger Lampe

Dezernent für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Bauwesen

Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers Bachsee im Ortsteil Neuehütte in der Gemarkung Chorin

Gefährdung der Allgemeinheit und des Einzelnen wegen der Gefahr von Algenbildungen im Gewässer

Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. §§ 103 und 126 sowie 44 Satz 1 Nr. 4 Brandenburger Wassergesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 44 BbgWG wird das Gewässer Bachsee (gelegen östlich vom Ortsteil Neuehütte) in der Gemarkung Chorin die Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 43 und des Anliegergebrauchs nach § 45 BbgWG verboten.

Zum Gemeindebrauch gehören Baden, Tauchen mit Atemgeräten, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Eissport und das Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft. Das gilt sinngemäß auch für den Anliegergebrauch. Ebenso wird die Ausübung des Angelsports untersagt.

- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- III. Die Anordnung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Begründung:

Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers Bachsee im Ortsteil Neuehütte in der Gemarkung Chorin

Gefährdung der Allgemeinheit und des Einzelnen wegen der Gefahr von Algenbildungen im Gewässer

Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. §§ 103 und 126 sowie 44 Satz 1 Nr. 4 Brandenburger Wassergesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 44 BbgWG wird das Gewässer Bachsee (gelegen östlich vom Ortsteil Neuehütte) in der Gemarkung Chorin die Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 43 und des Anliegergebrauchs nach § 45 BbgWG verboten.

Zum Gemeingebrauch gehören Baden, Tauchen mit Atemgeräten, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Eissport und das Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft. Das gilt sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

Erste Untersuchungen haben eine Entwicklung von Algenarten bestätigt, die eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier darstellen können.

An der Ursachenerkundung wird intensiv gearbeitet.

Es liegt also eine konkrete Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Gewässer besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann.

Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs des oberirdischen Gewässers durch Jedermann wurde pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt. Es wurde das öffentliche Interesse an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter abgewogen.

Die Abwägung ergab, dass aufgrund der festgestellten Gefahrenlage die öffentlichen Interessen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Schutz bedeutender Sachwerte die möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Die angeordnete Verfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG.

Die Untersagung ist geeignet, da hierdurch Gefahren für Gewässernutzer vermieden werden können. Die Untersagung ist auch erforderlich, weil ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr nicht

gegeben ist. Die Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren steht.

Gemäß §§ 44 Satz 1 Nr. 4, 103,126 BbgWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Regelung des Gemein- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern und damit für die damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

V. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung zur Gefahrenabwehr besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Anlieger, Nutzungsberechtigte, Wassersportler, Angler usw.) überwiegen. Die angeordnete Untersagung der Gemeinnutzung des Gewässers durch Jedermann steht im besonderen öffentlichen Interesse, da damit eventuell verbundene Gefahren für Leib und Leben verhindert werden können. Angesichts des noch nicht hinreichend ermittelten Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen. Die bestehende Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

VI. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag muss sich gegen den Landkreis Barnim – Der Landrat – richten.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwG0 kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung auch beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – gestellt werden.

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21, S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwG0)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Vom 7. Juli 2009 (GVBl. S.262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung zur Unterlassung des Gemeingebrauchs und des Angelsports am oberirdischen Gewässer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Anlage: Karte des betroffenen Gewässers

Eberswalde, den 15. April 2020

gez. SefkowSachgebietsleiter Untere Wasserbehörde

